

# **Satzung der SGV-Abteilung Medebach**

## §1

### **Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Medebach, und gehört als Abteilung dem Bezirk Astenberg mit Sitz in Winterberg und dem Sauerländischen Gebirgsverein e. V. (abgekürzt SGV-Gesamtverein) mit Sitz in Arnsberg an.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt aktive Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

#### 1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des „SGV Gesamtvereins“.

Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten

## 2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## 3. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Die Beitragsfälligkeit ist im Januar eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift am 15. Februar eingezogen.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten.

## 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder Email gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die MV wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Veröffentlichungen im Programmheft, in der ortsansässigen Presse (soweit möglich) sowie auf der Vereins-Homepage.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

### 2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim GF Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

### 4. Wahlen

Die MV wählt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Jedes zweite Jahr sollte etwa die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder ausscheiden, so dass zu diesen Funktionen Neuwahlen möglich sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Turnusmäßig scheidet jedes Jahr ein Kassenprüfer aus, und kann nicht wiedergewählt werden.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ist kein Mitglied bereit, den Vorsitz zu übernehmen, kann ein Geschäftsführender Vorstand aus den gewählten Fachwarten/Beisitzern zusammengestellt werden, die dann ein Leitungsteam bilden, und die anstehenden Aufgaben intern verteilen.

Diesem Leitungsteam gehören mindestens fünf Personen an.

#### 5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

### § 7

#### **Vorstand**

##### 1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

##### 2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem Schriftführer/Pressewart

Der Geschäftsführende Vorstand kann um weitere Personen erweitert werden.

##### 3. Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstandes“

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- den Fachwarten/Fachwartinnen,
- den Wanderführern/Wanderführerinnen,

- Beisitzern

#### 4. Aufgaben des Vorstandes

##### 4.1 Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind.

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des GF Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

##### 4.2 Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“

Der „Erweiterte Vorstand“ berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands/-Vereinsarbeit.

Der „Erweiterte Vorstand“ tritt auf Einladung des „Geschäftsführenden Vorstandes“ nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

### § 8

#### **Finanzen**

##### 1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### 2. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

##### 3. Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

### § 9

#### **Sonstiges**

##### 1. Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

##### 2. Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

#### § 10

#### **Geltungsbeginn der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Medebach, den 1. Februar 2020



